

Mitteilung Nr. MIT- AF 71/2017		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom Thema:	AF71/17 Bernd Freemann Freie Demokraten FDP 04.10.2017 Umgang mit Stadtverordneten: Fragerecht und die Auskunftspflicht des Magistrats (FDP)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 07. September 2017 wurde dem Sprecher der Gruppe Freie Demokraten (FDP), Herrn Jens Grotelüsch, durch Mehrheitsentscheid eine sachbezogene Nachfrage verwehrt. Verantwortlich für diesen Mehrheitsentscheid zeichnet die Koalition aus SPD und CDU. Die Nachfrage bezog sich auf den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung der Jahre 2015 und 2016.

Das Fragerecht der Stadtverordneten und die Auskunftspflicht des Magistrats dienen dem Zweck, notwendige Informationen einzuholen und stellen somit einen wichtigen demokratischen und damit rechtsstaatlichen Bestandteil in der Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten des Magistrats dar. Der Magistrat ist seinerseits gemäß der Verfassung der Stadt Bremerhaven selbstständig verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zu unterrichten.

Obschon eine laufende Unterrichtspflicht des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung besteht, ist dieser umso mehr verpflichtet, auf entsprechende An- und Nachfragen der Stadtverordneten umfassend Auskünfte zu erteilen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Gesetze/Verordnungen regeln in der Stadt Bremerhaven die Auskunftspflicht des Magistrats gegenüber
 - a. der Stadtverordnetenversammlung,
 - b. den Ausschüssen,
 - c. einzelnen Stadtverordneten?

2. Welche Voraussetzungen/Sachverhalte müssen vorliegen, damit Stadtverordnete im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in den Ausschüssen vom Magistrat Auskunft verlangen können?

3. Inwieweit reicht der Auskunftsanspruch der Stadtverordnetenversammlung bzw. einzelner Stadtverordneter?
4. Wodurch kann der Auskunftsanspruch und die Auskunftspflicht der Stadtverordneten konkret beschränkt werden?
5. Inwieweit sind der Auskunftsanspruch und die Auskunftspflicht durch ein Abstimmungsverfahren (in dem die Mehrheit den Ausschlag gibt) im Ausschuss beschränkbar?
6. Hält der Magistrat die geübte Praxis im Finanzausschuss am 07.09.2017 betreffend der Auskunftsverweigerung zu Fragen der Gruppe Freie Demokraten (FDP) in Bezug auf den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2015 und 2016 für zulässig? Wenn ja, bitte erläutern, wenn nein, bitte begründen!
7. Wie will der Magistrat zukünftig sicherstellen, dass die Kontrollrechte der Stadtverordnetenversammlung sowie einzelner Stadtverordneter auch in den Ausschüssen beachtet und gewahrt werden?

II. Der Magistrat hat am 29. November 2017 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkung:

Die Anfrage nimmt Bezug auf die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 7. September 2017, in der dem Sprecher der Gruppe Freie Demokraten (FDP) durch Mehrheitsentscheid eine sachbezogene Nachfrage verwehrt worden sei. Die Nachfrage sollte sich auf die Stellungnahme der Stadtverordnetenvorsteherin zu dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2015 und 2016 beziehen. Der Fragesteller beabsichtigte, die Frage der anwesenden Erstellerin des Schlussberichtes und Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Gissel-Baden, zu stellen. Die in der vorliegenden Anfrage enthaltenen Fragen beziehen sich auf die Auskunftspflicht des Magistrats bzw. auf die Beschlussfassung im Ausschuss (Frage 5.).

Zu Frage 1.

- a) § 24 Satz 3 Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv); §§ 38, 39 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV)
- b) § 24 Satz 3 VerfBrhv i. V. m. § 46 GOSTVV; § 38 GOSTVV i. V. m. § 44 VerfBrhv, § 46 GOSTVV
- c) § 24 Satz 3 VerfBrhv; §§ 38, 39 GOSTVV

Zu Frage 2.

Das Auskunftsbegehren/die Frage muss sich an den Magistrat richten. Die jeweiligen Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs müssen vorliegen. Nach § 24 Satz 3 VerfBrhv muss sich das Auskunftsbegehren auf einen Beratungsgegenstand beziehen. Als Gegenstand für die Anfrage nach § 38 GOSTVV kommen alle Angelegenheiten, aber auch nur solche Angelegenheiten in Betracht, die für die Tätigkeit des Stadtverordneten relevant sein können.

Zu Frage 3.

Der Umfang des Auskunftsanspruch der Stadtverordnetenversammlung bzw. einzelner Stadtverordneter nach § 24 Satz 3 VerfBrhv bzw. § 38 GOSTVV ist in der Antwort zu Frage 2. näher umschrieben. Die Auskunftspflicht des Magistrats hat zudem Grenzen. Sie bezieht sich nur auf solche Bereiche für die er (unmittelbar oder mittelbar) verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse berühren. Eine weitere Grenze des Auskunftsanspruchs ergibt sich aus der allen Kommunalorganen und ihren Gliederungen obliegenden Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, die die Antwortpflicht des Magistrats namentlich auf solche Informationen begrenzt, die ihm vorliegen oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Zu Frage 4.

Das Fragerecht bzw. die daraus folgende Auskunftspflicht des Magistrats hat Voraussetzungen und Grenzen (siehe die Antworten zu 2. und 3). Eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Beschränkung des Auskunftsanspruchs/der Auskunftspflicht besteht nicht.

Zu Frage 5.

Auskunftsanspruch und Auskunftspflicht sind grundsätzlich durch eine Mehrheitsentscheidung des Ausschusses nicht beschränkbar. Allerdings dürfte es durchaus Sache des Ausschusses sein, im Zweifelsfall (durch Mehrheitsentscheidung) darüber zu befinden, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens/einer Anfrage im Ausschuss vorliegen. Dies bezieht sich sowohl auf den Inhalt des geltend gemachten Auskunftsanspruchs/der Anfrage, den Adressaten des Auskunftsbegehrens als auch darauf, ob die Behandlung eines bestimmten Auskunftsbegehrens in der jeweiligen Ausschusssitzung zu erfolgen hat.

Zu Frage 6.

Der Magistrat hält die am 07.09.2017 angewandte Vorgehensweise im Finanz- und Wirtschaftsausschuss für zulässig.

Begründung:

In der vorgenannten Sitzung wurde Herrn Stadtverordneten Grotelüschen entgegen der in der Anfrage dargestellten Sachlage nicht durch Mehrheitsentscheid eine sachbezogene Nachfrage verwehrt, sondern der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes nicht gestattet, auf die Frage des Stadtverordneten Herr Grotelüschen zur Stellungnahme der Stadtverordnetenvorsteherin zu antworten.

Vorausgegangen machte Herr Stadtverordneter Grotelüschen deutlich, dass er zu der im Zusammenhang mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2015/2016 abgegebenen Stellungnahme der Stadtverordnetenvorsteherin offene Fragen hat und diese in der vorgenannten Sitzung zu klären wünscht.

Die Stadtverordnetenvorsteherin war als beratendes Mitglied gemäß § 42 Satz 1 GStVV nicht zugegen und konnte infolgedessen die Fragen im Zusammenhang mit ihrer Stellungnahme nicht selbst beantworten.

Schließlich ließ der Ausschussvorsitzende darüber abstimmen, ob die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes auf die Frage des Stadtverordneten Herr Grotelüschen antworten soll.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Ausschüsse gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GStVV Sachverständige anhören können. Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist als Erstellerin und Verantwortliche für den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zweifellos als solche anzusehen.

Das Auskunftsbegehren wurde allerdings bei 10 Gegenstimmen und Zustimmung der Stadtverordneten Herr Grotelüschen, Herr Grotheer, Herr Jürgewitz, Herr Niedermeier, Herr Prof. Dr. Milchert, Herr Kaminiarz und Herr Winter mehrheitlich abgelehnt.

Zu Frage 7:

Der Magistrat stellt – unter Hinweis auf die vorstehenden Antworten – sicher, dass die Kontrollrechte von Stadtverordneten gewahrt werden. An dieser Praxis wird er auch zukünftig festhalten.

Bödeker
Bürgermeister